



OSTALBKREIS

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2026 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2026

I.

Auf Grund der §§ 19, 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71), hat der Kreistag am 16.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	691.564.468 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	706.642.745 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	(-)15.078.277 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	(-)15.078.277 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	687.857.072 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	687.393.728 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	463.344 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.965.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.566.926 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	(-)21.601.926 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Summe aus 2.3 und 2.6)	(-)21.138.582 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.601.926 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.734.950 €

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	17.866.976 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	(-)3.271.606 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **21.601.926 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **5.500.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **206.000.000 €**
 Hiervon entfallen auf

- den Kernhaushalt des Ostalbkreises	60.000.000 €
- den Eigenbetrieb Immobilien Kliniken Ostalb	6.000.000 €
- die Kliniken Ostalb gkAÖR	140.000.000 €

§ 5 Hebesätze

Der Umlagesatz der Kreisumlage 2026 wird festgesetzt auf **36,90 v. H.**
 der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).
 Davon werden 8,12 v. H. zur Abdeckung des Klinikdefizits benötigt.

II.

Aufgrund des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) in der Fassung vom 1. Oktober 2020 hat der Kreistag am 16.12.2025 folgenden Wirtschaftsplan 2026 beschlossen:

1. Im Erfolgsplan mit**Erträgen**

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	7.742.829 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	1.274.654 EUR

Erträge Eigenbetrieb **9.017.483 EUR**

Aufwendungen

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	7.691.191 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	1.241.520 EUR

Aufwendungen Eigenbetrieb **8.932.711 EUR**

Bilanzergebnis

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	51.638 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	33.134 EUR

Bilanzergebnis Eigenbetrieb **84.772 EUR**

2. Im Liquiditätsplan mit**2. a) Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit**

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	301.813 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	764.446 EUR

Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit Eigenbetrieb **1.066.259 EUR**

davon Einzahlungen	2.855.181 EUR
davon Auszahlungen	1.788.922 EUR

2. b) Saldo aus Investitionstätigkeit

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	-30.717.108 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	-500.000 EUR

Saldo Investitionstätigkeit Eigenbetrieb **-31.217.108 EUR**

davon Einzahlungen	0 EUR
davon Auszahlungen	31.217.108 EUR

2. c) Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	-30.415.295 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	264.446 EUR

Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf Eigenbetrieb **-30.150.849 EUR**

2. d) Saldo aus Finanzierungstätigkeit

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	30.428.975 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	125.423 EUR

Saldo Finanzierungstätigkeit Eigenbetrieb	30.554.398 EUR
davon Einzahlungen	31.217.108 EUR
davon Auszahlungen	662.710 EUR
2. e) Saldo des Liquiditätsplans	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	13.680 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	389.869 EUR
Saldo des Liquiditätsplans Eigenbetrieb	403.549 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	0 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	0 EUR
4. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	17.232.484 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	500.000 EUR
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	6.000.000 EUR

III.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 19.03.2026, Az.: RPS14-2241-18/3/5 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Ostalbkreises am 16.12.2025 mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 21.601.926 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 5.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den folgenden Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Finanzlage des Ostalbkreises sowie unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 206.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 nicht enthalten.

IV.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Ostalbkreises in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 (Niederschrift zu TOP 5) mehrheitlich beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Immobilien Kliniken Ostalb" für das Wirtschaftsjahr 2026 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 17.732.484 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses auf 6.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind im Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 nicht enthalten.

V.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2026 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2026 liegen in der Zeit vom 30.03.2026 bis 09.04.2026, je einschließlich, beim Landratsamt Ostalbkreis, Kämmerei, Zimmer 456, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 26.03.2026

Online bereitgestellt am 30. März 2026.